

Statuten

Art. 1 / Name, Sitz des Vereins

Die „*Common Law Academy*“ - Kurzform „*CLA*“ - ist ein Verein.

Der Sitz ist in [8910] Affoltern am Albis, Schweiz.

Art. 2 / Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig, Der Verein verfolgt Zwecke im Sinne der Menschenrechte und die Handhabung selbiger und strebt den Status einer NGO an.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Bildung von Kompetenz im Bezug auf die Thematik Mensch/Person
- Ausbildungen und Schulung (Selbstbefähigung) bezüglich Menschenrechte, des überpositiven Rechts und des Völkerrechts
- Förderung von friedlichen Beziehungen zwischen Menschen und Staaten durch wissenschaftlichen, rechtlichen und philosophischen Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Handhabung der Menschenrechte
- Forschung und Förderung und Vermittlung von alternativen, gesunden und souveränen Lebensformen
- Forschung und Förderung von naturrichtigem, ökologischem Handeln in Respekt vor zukünftigen Generationen
- Forschung und Förderung eines tiefgreifenden Verständnis des Menschseins durch erwecktes Bewusstsein, emotionale und spirituelle Befreiung, körperlicher Gesundheit und finanzieller Freiheit
- Planung und Durchführung von Seminaren und Workshops für und mit Menschenrechtsgruppen und Aktivisten
- Herausgabe und Veröffentlichung gewonnener Ergebnisse und Erfahrungen
- Organisation kultureller Veranstaltungen, Vorträge, Lesungen etc.

Unterstützung der Mitglieder der CLA:

- Aufbau bewusstes, souveränes, integeres, freies Standing
- Rechte kennen und durchsetzen
- Meisterung der Anforderungen des souveränen Lebens

Art. 3 / Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Schulungen, Vorträgen, Anlässen und Veranstaltungen
- Erträge aus weiteren Dienstleistungen (z.B. Raum-Vermietung, Lizenzgebühren etc.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mensch durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 4 / Mitgliedschaft

Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

- Gründer (mit Stimmrecht)
- ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Gründer und **ordentliche Mitglieder** des Vereins müssen lebend erklärt sein, um die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. **Ordentliches Mitglied** kann jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds muss ein Fragebogen beantwortet werden. In der Folge muss der Vorstand einstimmig beschliessen den Mitglieder-Antrag zu genehmigen.

Als **Fördermitglieder** kann der Vorstand natürliche und/oder juristische Personen aufnehmen, welche den Vereinszweck zu unterstützen und fördern gedenken. Sie zahlen einen erhöhten, selbstbestimmten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind Menschen, die sich für die CLA und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Der Mitgliederbeitrag gilt immer für ein Kalenderjahr und ist zum 01. Januar eines Jahres auszugleichen. Erfolgt ein Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, reduziert sich der Mitgliederbeitrag um 50.00 Schweizerfranken.

Art. 5 / Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt eines Mitglieds
- Ausschluss eines Mitglieds
- Tod eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand der CLA. Danach gilt der Austritt nach vier Wochen als vollzogen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn:

- ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstossen hat
- ein Mitglied seiner Lebenderklärung zuwider handelt und/oder diese ungültig macht
- ein Mitglied die Beitragszahlung trotz Mahnung schuldig bleibt

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht am Verein, sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 6 / Organe des Vereins

Die Organe de Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 / Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung und ist durch den Vorstand ordentlich einmal jährlich (im Juni) einzuberufen. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts / Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl/Wiederwahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung/Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Änderung/Anpassungen der AGHB / AGB/AHB
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Ist nicht geregelt, wer über eine Angelegenheit entscheiden kann, ist die Vereinsversammlung zuständig. Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen (elektronische Kommunikation ist gültig). Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung und weitere Traktanden sind spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zehn ordentliche Mitglieder teilnehmen. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr – schriftliche Stimmen eingeschlossen. Statutenänderungen benötigen das absolute Mehr aller Stimmberechtigten. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert kann es schriftlich seine Stimme erheben und zu den einzelnen Traktanden Stellung nehmen. Diese Art der Stimmerhebung muss autographiert wenigstens drei Tage vor Versammlungsdatum beim Vorstand eingetroffen sein. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei – maximal sieben Menschen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr – eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Eine Wiederwahl ist konkludent gegeben, wenn ein Antrag an die Vereinsversammlung gestellt wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet ausschliesslich mit Beschluss der 100%igen Mehrheit.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder aus den Gründern und ordentliche Mitglieder stellen den Vorstand. Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selber. Es ist nicht zwingend, alle Vorstands-Positionen jederzeit besetzt zu halten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9 / Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr – eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 / Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind Präsident, Vizepräsident und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Vereinsversammlung, beschlossen von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden (schriftliche Stimmen sind gültig). Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, muss die Stimme schriftlich abgegeben werden. Erfolgt dies nicht, muss innert einem Monat eine zweite Vereinsversammlung einberufen werden - an dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 13 / Eigentumsrechte

Sämtliche der CLA zur Verfügung gestellten Arbeiten (geistiges Eigentum) und Informationen unterliegen dem Copyright/Copyclaim der CLA und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands weiterverwendet werden. Sämtliche Gaben an die CLA gehen ins Vereinsvermögen über.

Art. 14 / Datenschutz

Sämtliche Daten zu Mitgliedern der CLA, wie auch Korrespondenz und Besprechungsprotokolle unterliegen der internen Vertraulichkeit und dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden – hier gelten die Bestimmungen des autographierten „*Ehrenkodex*“. Sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft gespeicherten Daten werden von der CLA strikte vertraulich behandelt.

Art. 15 / Rechtliches

Die Rechtsprechung kann ausschliesslich im überpositiven Rechtskreis und in der Substanz stattfinden.

Art. 16 / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 27. August 2022 der Mitgliederversammlung vorgelegt und den Mitgliedern zur Abstimmung übergeben. Wird während dieser Frist kein Antrag eingereicht, sind diese Statuten per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 03. Juni 2021.

© cla.ngo 2022